

Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Wolmirstedt

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 Abs. 1 und Abs. 2 und 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen Anhalt vom 17. Juni. 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl: LSA S. 405), der §§ 1, 25 und 106 des Grundgesetzes hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Wolmirstedt.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushalts oder Betriebsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

(3) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Steuerpflicht während des Kalenderjahres der Rest des Jahres. Die Steuerpflicht beginnt am Ersten des Monats,

1. in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird;
2. in dem ein Hundewelpen drei Monate alt geworden ist;
3. der dem Monat folgt, in dem der Halter mit einem Hund aus einer anderen Gemeinde zugezogen ist oder
4. in dem der Zeitraum von einem Monat in den Fällen des § 2 Abs. 3 überschritten wird.

(2) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung endet. Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitpunktes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.

(2) Die Steuer ist zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten. In besonderen Härtefällen können davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden.

(3) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

1. für den ersten Hund 50,00 Euro
2. für den zweiten Hund 70,00 Euro
3. für den dritten und jeden weiteren Hund 100,00 Euro.

(2) Bei der Veranlagung werden alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde angerechnet, auch wenn diese auf verschiedene Halter angemeldet sind.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 7 hinlänglich geeignet sind.

(2) Der Antrag ist mit dem erforderlichen Nachweis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Wolmirstedt zu stellen. Bei verspätetem Antrag oder bei fehlendem Nachweis der Voraussetzungen wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 5 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen.

(3) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuerbefreiung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Steuerbefreiungen werden nur gewährt, wenn gegen den Antragsteller in den letzten zwei Jahren keine Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet oder rechtskräftig abgeschlossen wurden, welche im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung stehen. Der Antragsteller hat dies durch Erklärung zu versichern.

(5) Die Stadt Wolmirstedt ist berechtigt, zur Überprüfung des Fortbestandes der Voraussetzungen der Steuerbefreiung Nachweise anzufordern. Sofern der Hundehalter der Anforderung zur Nachweiserbringung nicht frist-

gerecht nachkommt, kann die Steuerbefreiung widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
2. Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim Wolmirstedt erworben wurden, bis zum Ablauf von einem Jahr nach dem Erwerb;
3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen, sofern bei diesen Personen die Merkmale „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ anerkannt wurden;
4. Diensthunde der Forstbeamten und Kreisjagdbeauftragten in der für die Durchführung des Frost- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl;
5. Jagdhunde, die auf Ersuchen der Behörden tätig werden (Wildunfälle);
6. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Strasse gelassen werden, sofern ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Anschrift des Besitzers (ggf. des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind.

§ 8 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 5 Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt für:

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 Meter entfernt liegen;

2. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

§ 9 Zwingersteuer

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht-Stammbuch eintragen lassen und später hinzukommende Tiere in gleicher Weise zum Eintrag bringen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 4 Abs. 1 angegebenen Satzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten gänzlich von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigungen sind an die Bedingungen zu knüpfen, dass

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verblieb der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
3. die Veräußerung von Hunden innerhalb 14 Tagen unter der Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers bei der Stadt angezeigt wird;
4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Organisation, bei der die Hunde eingetragen

sind, über die Erfüllung der in Abs. 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Stadt Wolmirstedt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt Wolmirstedt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben und nachzuweisen, die hierfür erheblich sind.

§ 11 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Hundehaltung oder Zuzug mit Hund aus einer anderen Gemeinde bei der Stadt Wolmirstedt anzumelden. Die gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren verkürzten Meldepflichten bleiben davon unberührt. In den Fällen des § 2 Abs. 3 S. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Monatsfrist erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem dieser veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Stadtgebiet der Stadt Wolmirstedt verzogen ist, bei der Stadt Wolmirstedt abzumelden.

(3) Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind mit der Abmeldung der Name und die vollständige Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben. Im Falle der tierärztlichen Euthanasierung ist eine Bescheinigung des Tierarztes vorzulegen.

(4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, so ist der Hundehalter verpflichtet, dies innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Befreiung der Stadt Wolmirstedt anzuzeigen.

(5) Unabhängig von der Anzeigepflicht ist die Stadt Wolmirstedt berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnern zu ermitteln, ob auf deren Grundstück und/oder in deren Haushalt Hunde gehalten werden. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden. Die Hundehalter, Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung über die auf dem Grundstück und/oder im Haushalt gehaltenen Hunde verpflichtet.

§12

Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

(1) Die Stadt Wolmirstedt gibt für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke aus. Bis zur Übersendung neuer Steuermarken behalten die ausgegebenen Marken Ihre Gültigkeit.

(2) Bei Beschädigung der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke unentgeltlich ausgehändigt, wenn die beschädigte Marke der Stadt Wolmirstedt zurückgegeben wird.

(3) Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter gegen Gebühr eine Ersatzmarke ausgehändigt.

(4) Der Hundehalter oder Hundeführer darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Halter ausgegebenen, gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke führen oder laufen lassen. Die geltenden Regelungen zur Anleinplicht sind dabei zu beachten.

(5) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Wolmirstedt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Wolmirstedt zurückzugeben.

§13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 1 S. 1 einen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Hundehaltung oder Zuzug mit Hund aus einer anderen Gemeinde bei der Stadt Wolmirstedt anmeldet,
2. entgegen § 11 Abs. 2 den Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nachdem dieser veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder aus der Stadt Wolmirstedt verzogen ist, bei der Stadt Wolmirstedt abmeldet,
3. entgegen § 11 Abs. 3 S. 1 im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person nicht mit der Abmeldung den Namen und die vollständige Anschrift des neuen Hundehalters angibt,
4. entgegen § 11 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Wolmirstedt anzeigt,
5. entgegen § 11 Abs. 5 S. 3 als Auskunftspflichtiger nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 4 Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene, gültige und sichtbar befestigte Steuermarke führt oder laufen lässt,
2. entgegen § 11 Abs. 5 die Steuermarke den Beauftragten der Stadt Wolmirstedt auf Verlangen nicht vorzeigt,

3. entgegen § 11 Abs. 6 nach Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht zurückgibt, handelt ordnungswidrig i. S. des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 1.500,00 geahndet werden.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

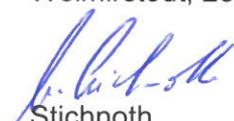
§ 15 Übergangsbestimmungen

Vor In-Kraft-Treten der Satzung erteilte Steuerbescheide behalten ihre Gültigkeit, bis neue Bescheide erlassen werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Wolmirstedt vom 20.09.2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25.10.2005, außer Kraft.

Stadt Wolmirstedt
Wolmirstedt, 23.06.2015


Stichnoth
Bürgermeister

